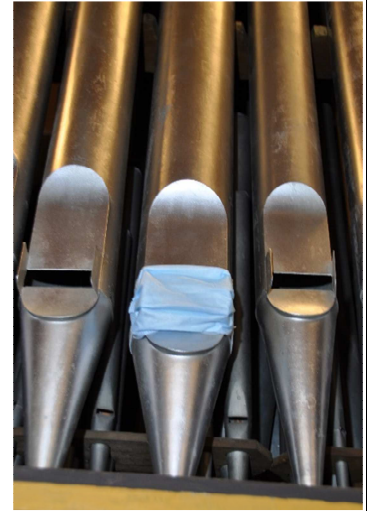


Verehrte Gäste,

Wir freuen uns, wieder für Sie geöffnet zu haben.

Zu Ihrem und dem Schutz der Mitwirkenden und Künstler haben wir ein Hygiene- und Schutzkonzept ausgearbeitet, in dessen Rahmen wir gerne wieder Veranstaltungen für Sie anbieten möchten. Anbei zu Ihrer Information die wichtigsten Eckpunkte:

- a) *Die Kartenreservierung erfolgt per E-Mail oder Telefon. Bitte geben Sie Ihren Namen, Adresse und die Anzahl der Personen in Ihrer Gruppe an, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z.B. Ehepaare oder Familienangehörige, Geimpfte, Genesene). Wir stellen für Sie Platzkarten mit entsprechend zusammenhängenden Sitzplätzen aus. Zu benachbarten Gruppen bzw. Einzelbesuchern halten wir Plätze zur Wahrung des Sicherheitsabstandes gesperrt.*
- b) Wir begrüßen Sie gerne in unseren Räumen, wenn
  - Sie in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
  - keine Symptome bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- c) Wir haben für Sie einen begegnungsfreien Einbahnverkehr in der Zollingerhalle eingerichtet, beschriftet und beschildert. Von den Ihnen zugewiesenen Plätzen können Sie so im Bedarfsfall und am Ende der Veranstaltung begegnungsfrei zum vorgesehenen Ausgang und zum Toilettenbereich gelangen.
- d) Spender für Handdesinfektionsmittel finden Sie am Eingang und Ausgang und im Toilettenbereich..
- e) Bitte beachten Sie, dass Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes Ihren Mund-Nasen-Schutz tragen.
- f) Bitte achten Sie auf den Abstand von 1,5 Metern
- g) Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz und achten Sie auf den Abstand von 1,5 Meter auch auf dem Parkplatz.
- h) Wir sind aufgrund der aktuellen SARS-CoV-19 – Corona Situation verpflichtet, zur gegebenenfalls notwendigen Nachverfolgung von Infektionsketten die Kontaktdaten unserer Gäste zu erfassen. Ihre Daten werden im gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) erfasst, nur intern verwendet und außer an die Gesundheitsbehörden nicht an Dritte weitergegeben. Mit dem Ablauf von vier Wochen werden die erfassten Daten von uns wieder gelöscht.



i) Testabhängige Angebote können von den Besucherinnen und Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, ist von jeder Besucherin, jedem Besucher oder Mitwirkendem ein negativer Testnachweis zu erbringen. Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund ist ein schriftlicher Testnachweis mit negativem Testergebnis mit folgenden Informationen beim Veranstaltungs-Einlass zu Überprüfung vorzulegen:

- Name und Anschrift der Teststelle
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
- Name des verwendeten Tests
- Hersteller des Tests
- Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, POC-Antigentests oder Antigen-Schnelltest)
- Testdatum und Testuhrzeit
- Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat
- Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV)
- Testergebnis
- Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses
- Stempel der Test-stelle
- Unterschrift der verantwortlichen Person

Der Testnachweis kann innerhalb von 24 Stunden nach dem Testdatum, der Testuhrzeit akzeptiert werden.

Die Validierung des Testnachweises erfolgt in Verbindung mit einem vorzulegenden Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis)

Ein spontanes Testangebot vor Ort kann nicht angeboten werden.

j) Geimpfte und genesene Personen: Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

- **Als geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher Sprache und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- **Als genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Mit der vom RKI herausgegebenen App CovPass können Impfnachweis bzw. Genesenennachweis auf dem Smartphone vorgelegt werden.

Die Validierung des Impfnachweises bzw. Genesenennachweis erfolgt in Verbindung mit einem vorzulegenden Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis).

Nur offline verfügbare Impfnachweise bzw. Genesenennachweise (z.B. auf dem Smartphone) können genutzt werden, da eine Internetverbindung bzw. Mobiltelefonversorgung am Veranstaltungsort nicht gewährt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund